



Protokollauszug
18. Sitzung vom 28. September 2015

211/2015 04.06.30 Volksinitiative "Flaniermeile Schlieren: Autofrei vom Bahnhof bis zum Stadtplatz"
Vorlage Nr. 5/2015: Antrag des Stadtrates auf Feststellung der Gültigkeit und Ablehnung der Initiative

Referent des Stadtrates: Markus Bärtschiger
Ressortvorsteher Bau und Planung

WEISUNG

A. Initiativbegehren

Am 20. März 2015 überreichten Vertreter des Initiativkomitees dem Stadtschreiberin-Stellvertreter die Volksinitiative „Flaniermeile Schlieren: Autofrei vom Bahnhof bis zum Stadtplatz“. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative 'Flaniermeile Schlieren: Autofrei vom Bahnhof bis zum Stadtplatz'“
Die unterzeichnenden in Schlieren wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 20 der Gemeindeordnung in Form einer allgemeinen Anregung das Begehren, die Bahnhofstrasse inkl. dem Platz vor dem Bahnhof bis zum künftigen Stadtplatz als autofreie Fussgängerzone zu gestalten. Zu definierten Zeiten für Anlieferungen zwar weiterhin zugänglich, soll sich diese Verbindung ganz speziell nach den Bedürfnissen der Passanten richten, indem sie zum Verweilen, Einkaufen, Spazieren und für Begegnungen aller Art einlädt. Raum für Marktstände, Platz für Themenwochen und Freiluft-Ausstellungen und -Aktionen kultureller wie auch gewerblicher Art, grosszügige Regenunterstände, Blumenrabatte, schattenspendende Bäume und Sitzgelegenheiten sollen die angestrebte Attraktivität sicherstellen.

Begründung:
Die Realisierung einer autofreien Flaniermeile vom Bahnhof bis zum Stadtplatz trägt zur substantiellen Attraktivitätssteigerung der Stadt Schlieren bei und erlaubt die Entwicklung eines urbanen Raums, welcher sowohl den Bedürfnissen eines lebendigen, kundenorientierten Gewerbes als auch dem Wunsch nach einem fussgängerfreundlichen Zentrum entgegen kommt und so Identität und Wohnlichkeit der Stadt Schlieren markant erhöht.“

B. Rechtliches

Es handelt sich um eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung über einen Gegenstand, welcher gemäss § 38 Ziff. 2.1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum untersteht.

Mit SRB 275 vom 22. September 2014 entschied der Stadtrat betreffend Vorprüfung der Initiative und stellte fest, dass die Unterschriftenliste, der Titel und die Begründung den Bestimmungen von § 123 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) entsprechen. Am 2. Oktober 2014 wurde die Initiative in der Limmattaler Zeitung publiziert und die Sammelfrist bekanntgegeben. Am 20. März 2015 überreichten Vertreter des Initiativkomitees dem Stadtschreiberin-Stellvertreter 54

Unterschriftenbogen mit insgesamt 240 gültigen Unterschriften. Mit SRB 98 vom 20. April 2015 erklärte der Stadtrat die Volksinitiative als zustande gekommen. Innerhalb von 4 Monaten, vom Tag der Initiativeeinreichung an gerechnet, muss der Stadtrat über die Gültigkeit der Initiative befinden und dem Parlament das weitere Verfahren beantragen.

C. Verfahren

Ist eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Gemeindeparlament innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt (GPR § 133).

Innert gleicher Frist beantragt der Stadtrat dem Gemeindeparlament zudem einen der folgenden Entscheide:

- a. Ablehnung der Initiative
- b. Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
- c. Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag
- d. Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage) die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

D. Prüfung der Gültigkeit

Eine Initiative ist gültig, wenn sie weder gegen übergeordnetes Recht verstösst, dem Grundsatz der Einheit der Materie Rechnung trägt und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Mit der vorliegenden Initiative wird eine Änderung des Verkehrsregimes einer kommunalen Verkehrsinfrastruktur gefordert. Voraussetzung für die Projektierung von solchen Änderungen ist die Übereinstimmung mit den entsprechenden Verkehrsrichtplänen. Der kommunale Verkehrsplan befindet sich derzeit in Revision, wobei anzumerken ist, dass das Stadtparlament den Verkehrsplan mit Änderungen bereits festgesetzt hat. Die in der Initiative geforderten autofreien Strassenabschnitte sind im jetzt vorliegenden revidierten kommunalen Verkehrsplan als Fussgängerbereich ausgewiesen. Laut Richtplanteil sind dies „Wege, Strassen und Plätze mit wenig oder ohne Motorfahrzeugverkehr sowie Trottoirs entlang von Strassen“. Damit entspricht das Begehren der Initiative im Grundsatz den Festlegungen des kommunalen Verkehrsplans. Das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) enthält keine Bestimmungen, die dem Anliegen der Initiative entgegenstehen.

Die Initiative widerspricht der geltenden Gesetzgebung nicht, und sie ist nicht offensichtlich undurchführbar. Deshalb ist ihre Gültigkeit zu bejahen.

E. Stellungnahme zum Inhalt der Initiative

Umsetzbarkeit

Das im Initiativtext formulierte Verkehrsregime ist nicht buchstabengetreu umsetzbar. Im Osten des zu betrachtenden Gebietes müssten folgende weitere Massnahmen erfolgen: Der autofreie Bereich müsste bis weit in die Grabenstrasse erweitert werden, da das Wenden insbesondere für Lastwagen im Bereich der Engstringerbrücke nicht möglich ist. Der Bereich der Grabenstrasse, der parallel zur SBB-Linie verläuft, müsste mit einem Fahrverbot belegt werden. Fraglich ist, wie die privaten Abstellplätze der Liegenschaften Grabenstrasse 2, 4 und 6 zu erschliessen wären.

Auch im Westen braucht es weitere Massnahmen: Die Zufahrt zum Bahnhofgebiet wäre nur noch via Neue Fossertstrasse oder Goldschlägistrasse möglich. Die Neue Fossertstrasse müsste, um auf die Badenerstrasse wegfahren zu können, zweispurig ausgebaut werden. Der motorisierte Individualverkehr würde über die Neue Fossertstrasse und die Güterstrasse bis zur Tiefgarage der Über-

bauung Parkside geführt. Als Zubringer zum Bahnhof wäre nur die Zufahrt zur Personenunterführung West gewährleistet. Die Parkplätze an der Bahnhofstrasse würden entfallen.

Bedürfnisse von Verkehrsteilnehmern, Gewerbetreibenden und Anwohnern

Das Bedürfnis nach Verkehrsberuhigung ist durch Reklamationen der Anwohner und daraufhin erfolgten Geschwindigkeitsmessungen hinreichend belegt. Auch ist die Bahnhofstrasse im kommunalen Verkehrsplan, den das Gemeindeparlament am 22. Juni 2015 festgesetzt hat, als Fussgängerbereich ausgewiesen. Dies bedeutet, dass eine auf die Bedürfnisse der Fussgänger abgestimmte, gezielte Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes zulässig und zu prüfen ist.

Der Stadtrat strebt eine mehrheitsfähige Lösung an. Dabei sind die Bedürfnisse der Anwohner, des Gewerbes und derjenigen, welche an den Bahnhof gelangen oder in diesem Gebiet flanieren wollen, zu berücksichtigen. Auch ist die Zufahrt zur Personenunterführung Ost als Zubringer zum Bahnhof anzustreben.

Möglichkeiten zur Verkehrsberuhigung und Steigerung der Aufenthaltsqualität

Die SBB führten 2012 einen Studienauftrag zur Neubebauung des Güterschuppenareals durch. Der Perimeter des Studienauftrags beinhaltet in Absprache mit der Stadt auch die Neugestaltung und Verkehrsberuhigung der Güterstrasse zwischen der Engstringerbrücke und der Personenunterführung West. Vorgesehen ist die Neugestaltung der Güterstrasse im Bahnhofsbereich als Begegnungszone (Tempo 20, Fussgängervortritt). Die SBB ergänzten parallel dazu mit ihrer Umgebungsgestaltung die Güterstrasse zu einem eigentlichen Bahnhofplatz. Das Projekt wurde im Agglomerationsprogramm der 2. Generation des Bundes aufgenommen und es wurde ein Bundesbeitrag in der Höhe von 35% der kommunalen Baukosten zugesichert.

Aufgrund von Reklamationen aus der Bevölkerung und anschliessenden Geschwindigkeitsmessungen musste die Güterstrasse westlich der Personenunterführung West mit provisorischen baulichen Massnahmen verkehrsberuhigt werden, welche sich bewährt haben.

Um das Bahnhofgebiet zwischen Goldschlängistrasse und Grabenstrasse mit niedrigerem Geschwindigkeitsregime verkehrsberuhigen zu können, wurden in Abstimmung mit der verfügenden Kantonspolizei drei Gutachten erstellt, welche aufzeigen, wie die Verkehrsberuhigung erreicht werden kann:

- Begegnungszone Güterstrasse Ost
- Begegnungszone Bahnhofstrasse
- Tempo 30 Güterstrasse West und Grabenstrasse.

Die Ziele der Initianten - wie im Initiativtext formuliert - würden auch mit der Einrichtung einer Begegnungszone (Tempo 20 und Fussgängervortritt) erreicht. Diese erlaubt jedoch die Zufahrt und das Parkieren in der Bahnhofstrasse, was für die Gewerbetreibenden wichtig ist, wobei die Parkplatzzahl zu reduzieren ist, um die erforderlichen Querbeziehungen sicherzustellen. Auch ist die Zufahrt zu beiden Personenunterführungen als Zubringer zum Bahnhof nach Möglichkeit zu gewährleisten. Gemäss heutiger Situation und zukünftiger Planung der SBB sind die Billetautomaten und die bedienten Schalter im Bereich der Personenunterführung Ost angeordnet.

Um eine Verbesserung der Verkehrssituation und der Aufenthaltsqualität zu erzielen, wären beispielsweise folgende Varianten denkbar:

Variante 1: Begegnungszone im gesamten Bahnhofsbereich

Die Güterstrasse zwischen den beiden Personenunterführungen und die Bahnhofstrasse ist mit Tempo 20 und Fussgängervortritt befahrbar. Parkplätze bleiben in reduziertem Umfang bestehen. Die Zufahrt zu beiden Personenunterführungen als Zubringer zum Bahnhof ist gewährleistet. Die Zufahrt zum Bahnhofgebiet erfolgt via Leuengasse, Grabenstrasse, Neue Fossertstrasse oder Goldschlängistrasse; die Wegfahrt via Leuengasse, Grabenstrasse, Bahnhofstrasse, Bachstrasse oder Goldschlängistrasse.

Variante 2: Fussgängerzone an der Bahnhofstrasse, Begegnungszone Bahnhofplatz

Die Güterstrasse zwischen den beiden Personenunterführungen ist mit Tempo 20 und Fussgänger-vortritt befahrbar. Die Bahnhofstrasse wäre autofrei. Die Zufahrt zu beiden Personenunterführungen als Zubringer zum Bahnhof bleibt gewährleistet. Die Zufahrt zum Bahnhofgebiet erfolgt via Leuengasse, Grabenstrasse, Neue Fossertstrasse oder Goldschlägistrasse, die Wegfahrt via Leuengasse, Grabenstrasse, Bachstrasse oder Goldschlägistrasse.

F. Fazit

Grundsätzlich wird die Stossrichtung der Initiative, die Verkehrssituation im Bereich der Bahnhofstrasse zu optimieren und die Aufenthaltsqualität zu steigern, unterstützt. Die Initiative wird jedoch bezüglich der Mittel, die zur Umsetzung der vorgenannten Ziele gewählt werden, nicht allen Nutzergruppen gerecht, sondern privilegiert einzig die Fussgängerinnen und Fussgänger, was nicht als angezeigt erscheint.

Der Stadtrat beantragt dem Parlament gemäss den vorgenannten Überlegungen, die Initiative abzulehnen. Es zeigt sich klar, dass andere Lösungsvorschläge, die noch weiter verfeinert werden müssen, den Anliegen der Initianten ebenso entsprechen, ohne eine einzige Nutzergruppe zu bevorzugen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative „Flaniermeile Schlieren: Autofrei vom Bahnhof bis zum Stadtplatz“ im Sinne von § 121 GPR gültig ist.
 - 1.2. Die Initiative wird abgelehnt.
 - 1.3. Der Stadtrat wird beauftragt, die Gemeindeabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht zu Händen der Stimmberechtigten zu verfassen.
2. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin